



Stadt Coesfeld
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

Sozialer Dienst 2021

Inhaltsverzeichnis

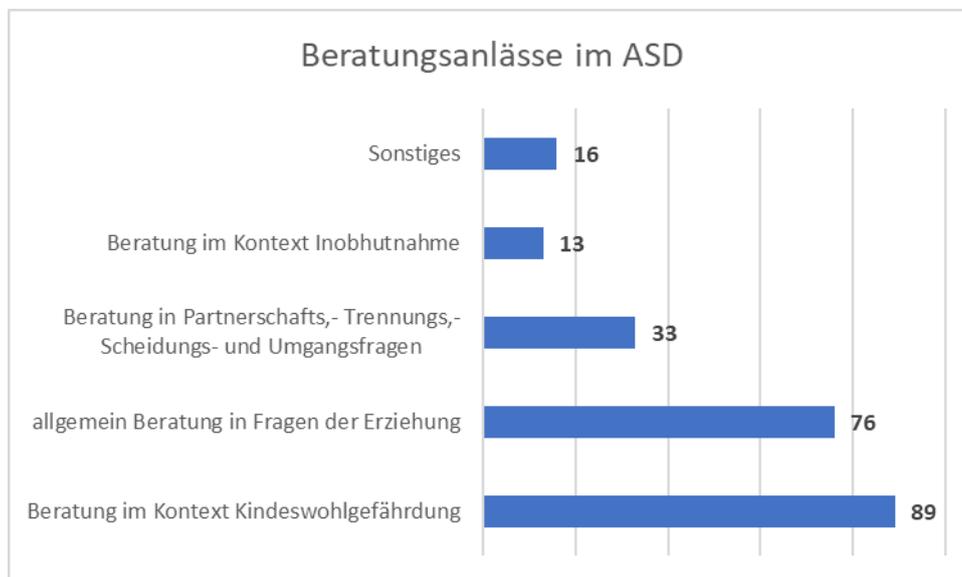
1. Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang	3
3. Frühe Hilfen	3
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	3
5. Hilfen zur Erziehung	5
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind	5
▪ Vollzeitpflege	6
▪ Wirksamkeit stationärer Maßnahmen	7
▪ Ambulante Leistungen	7
▪ Entwicklung der Fallzahlen, Falldichte, Kosten	9
6. Jugendgerichtshilfe	10
7. Vormund, Pflegschaft	11
8. Ausblick	12
9. Anhang: Interkommunale Vergleichsdaten auf Basis des HzE-Berichtes 2019	13

Der Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über Aufgaben und Schwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienst der Stadt Coesfeld im Jahre 2021.

Im Anhang finden sich interkommunale Vergleichsdaten aus dem HzE-Bericht 2019 auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff SGB VIII. Die Berichte werden jährlich vom Deutschen Jugendinstitut und der Technischen Universität Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, veröffentlicht.

1. Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst

Beratung ist neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, den Hilfen zur Erziehung und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren eine der Kernaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Themen der Beratung sind z. B. Entwicklungsverzögerungen, Leistungsprobleme, Beziehungsthemen, häusliche Gewalt, Suchtprobleme, Erkrankung der Eltern, frühe Schwangerschaft u. v. m. Mit 227 Beratungsprozessen liegt die Zahl um 50 % höher als 2020 und erreicht damit das Niveau vor Corona.



Auffallend ist im Vergleich zu den Vorjahren die Steigerung um ca. 30 % bei den Beratungen im Kontext Kindeswohlgefährdung.

Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und -stellen freier Träger, auf die mit Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales sowie auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind¹:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatungsstelle	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bistum Münster	Vertrag mit der Stadt Coesfeld
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Für Effektivität sorgen strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall verwiesen wird, z. B. die Schuldnerberatung, der Sozialpsychiatrische Dienst, die Schwangerenberatungsstellen oder die Suchtberatung.

¹ Ab 2022 neu im Feld der Beratungen wird die an die Erziehungsberatungsstelle angedockte spezialisierte Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein.

2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen

Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Mit 38 Verfahren in 2021 liegt die Zahl ca. 20 % unter dem Niveau der letzten Jahre.

3. Frühe Hilfen

Als eigenständiges Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen immer noch relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden. Hier eine kurze Übersicht über die Coesfelder Aktivitäten:



Maßnahme	Träger	gefördert mit Mitteln	Statistische Daten 2021
Arbeitskreis Guter Start 	als Netzwerk getragen durch die beteiligten Fachkräfte und Institutionen	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	4 Regeltreffen
Clearingstelle Guter Start	Der Bunte Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	73 Familien (Vorjahr 48 Familien)
Willkommensgruß	Stadt Coesfeld	der Stadt Coesfeld	Anschreiben / Willkommensgruß an alle Eltern mit Neugeborenen
Wellcome 	Familienbildungsstätte/Mehrgenerationenhaus	der Stadt Coesfeld	10 Familien mit Ø 29 Betreuungsstunden
Interkultureller Junge-Mütter-Treff	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.	der Bundesstiftung Frühe Hilfen	22 Mütter mit 25 Kindern aus 10 Ländern
Familienhebammenprojekt	Fachkraft mit Werkvertrag; Beratung durch den Bunten Kreis Münsterland	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	13 Familien

Auch an diesen Hilfen ist die Pandemie nicht vorbei gegangen. Die Anzahl der Treffen z. B. des Junge-Mütter-Treffs hat sich mehr als halbiert. Kontakte mit den Familien wurden stattdessen über Messenger-Dienste, Telefon oder auch durch Einzelgespräche gehalten.

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)

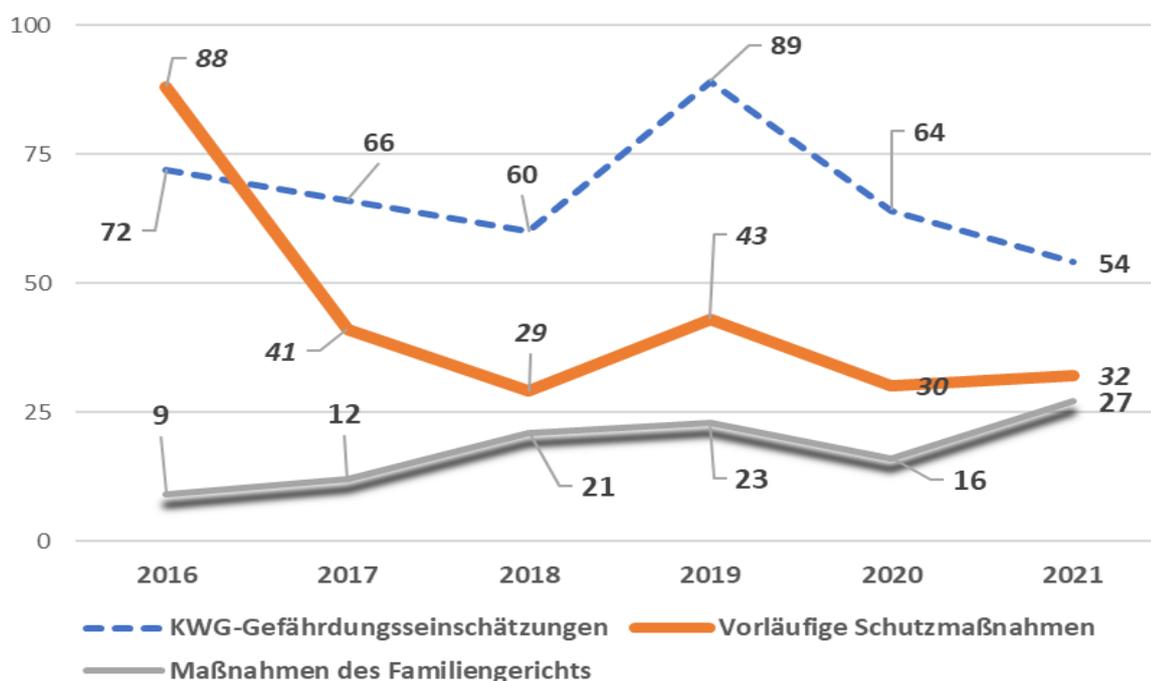
In der Fachliteratur werden grob vier Formen der KWG unterschieden: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Die Formen gehen häufig ineinander über. So kann extreme Vernachlässigung erhebliche Bedeutung für den körperlichen Zustand eines Kindes haben. Die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung. Recht häufig wird zudem eine psychische Misshandlung thematisiert (Abwertungen, Beleidigungen, Ignorieren, Drohen, erlebte häusliche Gewalt zwischen Eltern).

Das Gesetz gibt dem Jugendamt auf, sich bei gewichtigen Anhaltspunkten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Hausbesuche, je nach Sachverhalt auch ohne Anmeldung, wurden in 4 von 5 Fällen durchgeführt.

Nicht jede Meldung wird durch den ASD als KWG bewertet, die umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich machen. Häufiger sind Meldungen Anlass für Beratungsleistungen oder münden in verschiedenste Hilfen. Wenn es allerdings zu Mitteilungen an das Familiengericht oder zu Inobhutnahmen kommt, dann bestehen mindestens gewichtige Anhaltspunkte, von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt hierbei eine wichtige Rolle². Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII), das dann je nach Sachverhalt Maßnahmen einleitet. Dazu gehören z. B. die Auflage, Hilfen anzunehmen, Gebote oder Verbote auszusprechen, oder auch Teile oder das gesamte Personensorgerecht zu entziehen. Die Inobhutnahme kommt in Betracht, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (§ 42 SGB VIII).

Die folgenden Zahlen³ beinhalten bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen die Inobhutnahme gem. §§ 42 und 42a SGB VIII für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, weshalb die Zahlen vor allem für 2016 und 2017 sehr hoch sind.



Es gibt 2021 im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen bei den Gefährdungseinschätzungen und den Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen), wohl aber bei der Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen. Das deutet darauf hin, dass der Grad der Gefährdung (oder der schon eingetretenen Schädigung) in den einzelnen Fällen zugenommen hat. Für immerhin 12 Minderjährige⁴ wurde die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Vormund angeordnet, für zwei weitere die teilweise Übertragung durch Einrichten einer Pflegschaft.

Neben dem fachbereichsinternen Verfahren zum Umgang mit Meldungen über Kindeswohlgefährdung sind es weitere Bausteine, die zusammen mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen in den letzten Jahren erstellt wurden und das Arbeitsfeld qualifizieren:

² Alle Fachkräfte absolvieren die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft.

³ Daten, die gem. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe dem Landesbetrieb IT.NRW gemeldet werden.

⁴ davon zwei minderjährige unbegleitete Flüchtlinge

- der Bereitschaftsdienst bzw. die Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen und dessen Weiterentwicklung zu einem kreisweiten Kinder- und Jugendnotruf,
- die dauerhafte Bereitstellung von nunmehr drei Inobhutnahmeplätzen für 6 – 18-Jährige für die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld,
- die Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern u6 durch Bereitschaftspflegestellen,
- in Trägerschaft der Christophorus-Klinik die Kinderschutzambulanz,
- die 2022 geschlossene Kooperationsvereinbarung der Jugendämter im Kreis Coesfeld mit der Kreispolizeibehörde,
- die zum 01.06.2022 neu eingerichtete Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, angesiedelt bei der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes,
- und demnächst auf Grundlage des Landeskinderschutzgesetzes, ein Netzwerk Kinderschutz.

5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (HzE), wenn ohne sie eine ge-
deihliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, sodass körperliche,
geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen.
Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbe-
dingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit),
die den Bedarf mitbegründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in
der Regel an die Eltern, so treten bei der Hilfe für junge Volljährige diese selbst als Anspruchsinhaber in
Erscheinung. Einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben die jungen Menschen, die von einer seeli-
schen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

Das Hilfeplanverfahren ist in Grundzügen gesetzlich definiert, findet aber abhängig von den kommunalen
Gegebenheiten und vielleicht auch von der gelebten Kultur jugendamtsspezifische Ausprägungen. Hier
sei zitiert aus dem Bericht der GPA: „Die Stadt Coesfeld hat für die Hilfen zur Erziehung Standards, Ab-
läufe und Zuständigkeiten in einem „Handbuch ASD“ zusammengestellt. Das Hilfeplanverfahren ist
transparent und nachvollziehbar geregelt und ist geeignet, eine dem Bedarf entsprechende Hilfe zu er-
mitteln und damit auch eine wirtschaftliche Entscheidung zu treffen.“

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen⁵, teilweise
unter Beratung entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung ko-
operativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im
Zeitvergleich dargestellt.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogi-
schen und therapeutischen Angeboten⁶. Heime werden in weit überwiegendem Maß von Trägern der
freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten
Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft ausdifferenziert und bietet eine große Vielfalt von der klassi-
schen Wohngruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppen, therapeutische Wohngemeinschaften,
alters- und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Ver-
selbständigungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften. Die
Unterbringungen fanden bei ca. 20 verschiedenen Heimträgern statt. Es gab eine im Laufe des Jahres
beendete Auslandsmaßnahme. Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln (monatsdurchschnittliche
Fallzahlen):

⁵ Kennzahlen der GPA NRW, ConsiS KG

⁶ Kriterien zur Auswahl von Hilfetragern sind im Bericht Sozialer Dienst 2013 dargestellt worden.

	Ø 2014-2019	2020	2021
Eingliederungshilfe	1,9	1,8	2,7
Gemeins. Wohnformen ⁷	1,7	1,3	0,2
Heimerziehung	26,8	28,5	34,8
Betreutes Wohnen ⁸	1,8	0,3	0,0
Summen	32,2	31,8	37,5

Die Zahl der Unterbringungen ist damit 2021 gestiegen und liegt über dem Durchschnitt der vergangenen sechs Jahre (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge).

Die Heimaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge resultieren aus dem Verteilungsverfahren gemäß § 42 b SGB VIII. Sie sind nicht gesteuert durch das Jugendamt, sondern durch die Landesverteilstelle NRW. In der überwiegenden Zahl dieser Fälle ist mit weitgehender/vollständiger Kostenerstattung zu rechnen. Zuweisungen finden zuletzt nur noch vereinzelt statt, was zu einer Entspannung der Gesamtsituation geführt hat.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Heimerziehung für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	11,7	14,6	13,2	4,6	4	3,6

Vollzeitpflege (VZP)

Die VZP bedeutet die zeitweise, meist aber dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe gebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt.

Im Vergleich zu den Vorjahren zeigen sich die Fallzahlen auf weitergehend stabilem Niveau.

	Ø 2010-2019	2020	2021
VZP	18,65	16,3	15,9
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	16,14	16,9	18,0
Bereitschaftspflege	4,25	4,3	2,8
Summen	39,04	37,6	36,7

Die VZP verursacht geringere Kosten und ist besonders für jüngere Kinder die zumeist bessere Perspektive als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll. Das wird mit einer Kennzahl bzw. an einem durchaus anspruchsvollen Zielwert gemessen: Das Verhältnis Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4⁹. 2021 liegt das tatsächliche Verhältnis mit aber 4,9 : 5,1 aber deutlich unter dem Zielwert¹⁰.

Ein zentrales Problem, das an verschiedentlichen Stellen schon kommentiert wurde, liegt in der Schwierigkeit, geeignete Pflegestellen zu akquirieren.

⁷ § 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder; Es handelt sich um die strukturell teuersten Maßnahmen, da ja min. zwei Personen untergebracht werden

⁸ In Trägerschaft der Stadt Coesfeld, mit zwei betriebserlaubnispflichtigen Plätze für Minderjährige.

⁹ Wegen der Vergleichbarkeit ohne umF

¹⁰ Siehe auch interkommunaler Vergleich im Anhang

Wirksamkeit stationärer Maßnahmen

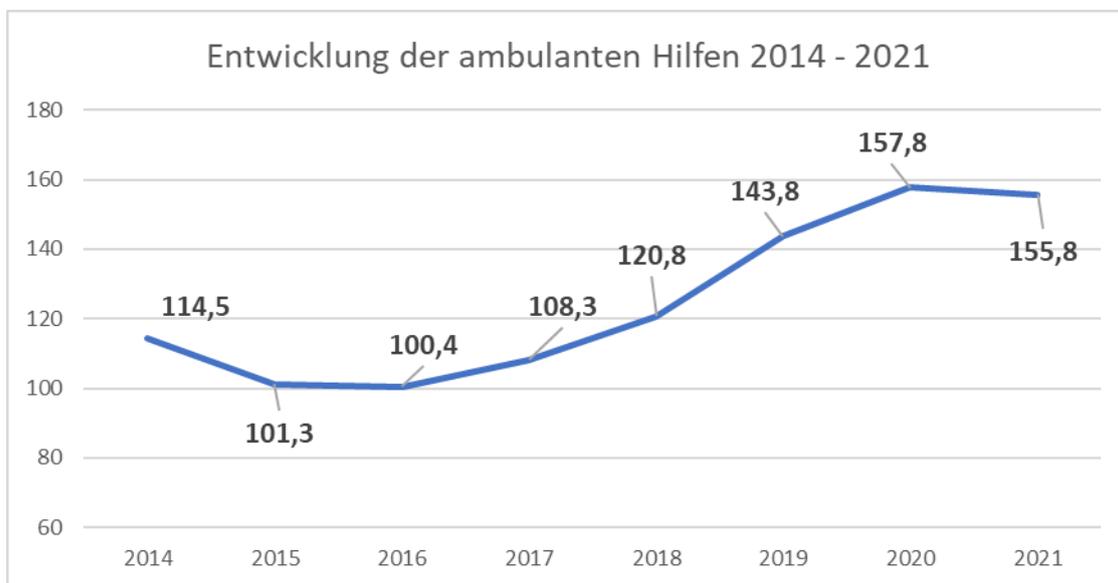
Es gibt noch zu wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Erfolg und Nachhaltigkeit stationärer Erziehungshilfen¹¹. Um die Wirksamkeit zu prüfen, müsste den Maßnahmen eine nachgehende, systematisch durchgeführte Analyse folgen. Zudem stellt sich die Frage, woran Erfolg gemessen wird: Am schulischen oder beruflichen Abschluss, an der Anpassung an gesellschaftliche Normen, am subjektiven Lebensgefühl? Auch bei der Stadt Coesfeld ist der weitere Lebensweg vieler junger Menschen nach ihren stationären Maßnahmen (leider) oft unbekannt. Daher wird der Zeitpunkt am Ende der Maßnahme unter dem pragmatischen Aspekt betrachtet, ob der junge Mensch die Maßnahme mit einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive verlässt.

80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive	
Ø 2011-2020	80,2 %
2021	80 %

Das anvisierte Ziel kann, wenn auch knapp aber stetig über mittlerweile 11 Jahre erreicht werden. Die Fallzahl ist dabei in den einzelnen Jahren sehr gering, so dass dann wenige Fälle sich im Einzelnen schon deutlich prozentual auswirken können.

Ambulante Leistungen

Seit 2017 steigen die Fallzahlen kontinuierlich an, stagnieren 2021 aber im Vergleich zum Vorjahr:



¹¹ Eine Übersicht über Studien zur Wirksamkeit findet sich in Macsenaere, M., Esser, K.: Was wirkt in der Erziehungshilfe. Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München 2012

Drei Aspekte zur Zunahme der Fallzahlen seien genannt:

- Eine „neue Zielgruppe“ sind die Flüchtlingsfamilien, in denen das Kindeswohl nicht gesichert ist und die besondere Anpassungsschwierigkeiten aufweisen (z. B. aufgrund Traumata, Rollenbilder, Werte). In diesen Fällen sind oft zusätzliche Dolmetscherleistungen erforderlich, was die Hilfen deutlich verteuert.

- Der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (z. B. Autismustherapien, Schulassistenzen) an allen ambulanten Hilfen steigt weiterhin, und dies macht sich auch in absoluten Zahlen bemerkbar:



- Die Pandemie führte 2020 und auch 2021 zu verlängerten Hilfeverläufen, was zugleich einen Anstieg der durchschnittlichen Fallzahlen bedeutete. Das zeigt sich auch an weiteren Wirkungsdaten zu den ambulanten Hilfen:

Kennzahl Jahr	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 12 Wochen auf Hilfeprozess ein.	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.
2021	89,8 %	56,4 %	90,9 %	18 %
2020	94,6 %	62,2 %	91,8 %	8,1 %
Ø 2011-2019	79,4%	82,2%	92,2%	10,5%

Alles in allem werden die Ziele erreicht. Es gelingt allerdings nicht mehr, ambulante Hilfen in einem Umfang von 80 % innerhalb von 15 Monaten zu beenden, ein deutliches Indiz für verlängerte Laufzeiten. Auffallend ist zudem, dass sich der Anteil der reaktivierten Hilfen, auch wenn er noch im Zielbereich ist, fast verdoppelt hat.

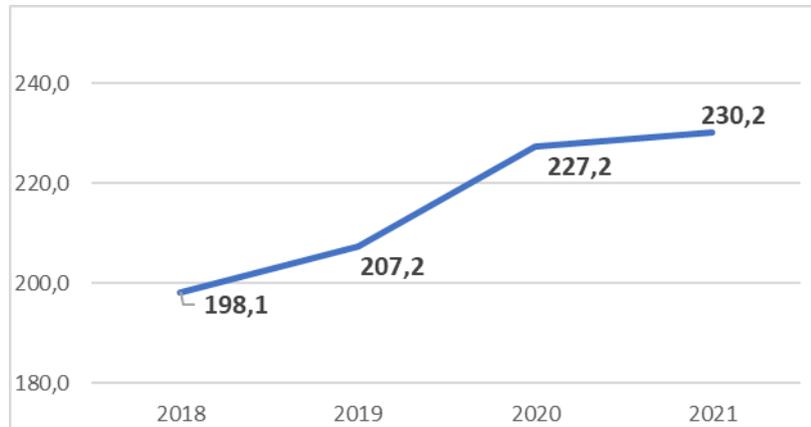
In der Stadt Coesfeld gibt es verschiedenste Träger und Dienste mit Angeboten für ambulante Jugendhilfen. Unter Berücksichtigung auch der ambulanten Dienste im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe, z. B. der DRK-Autismusambulanzen, wurde 2021 mit mehr als 15 freien Trägern kooperiert. Kein freier Träger hat somit eine „Monopolstellung“¹².

2010 ist im Bericht der GPA eine sehr anspruchsvolle Kennzahl definiert worden: „Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3“. 2019 und 2020 wurde dieser Zielwert mit 6,9 zu 3,1 fast erreicht, und auch 2021 ist der Wert mit 6,7 :3,3 ein sehr guter.

¹² Es sei denn, der Einzelfall macht eine besondere Qualifikation notwendig, z. B. eine Familienhilfe mit Gebärdensprache.

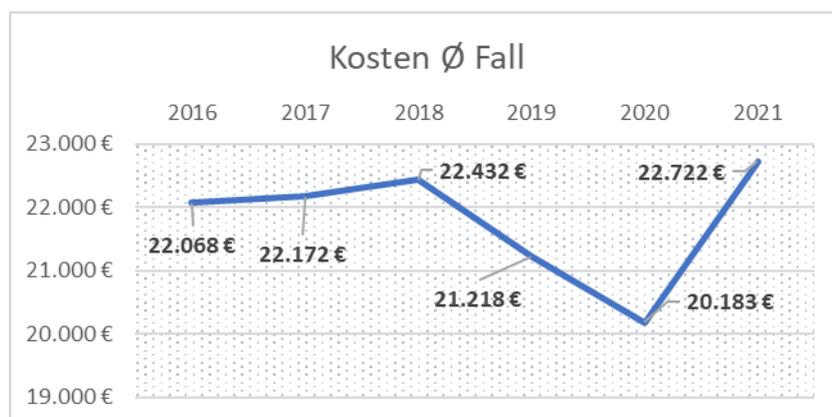
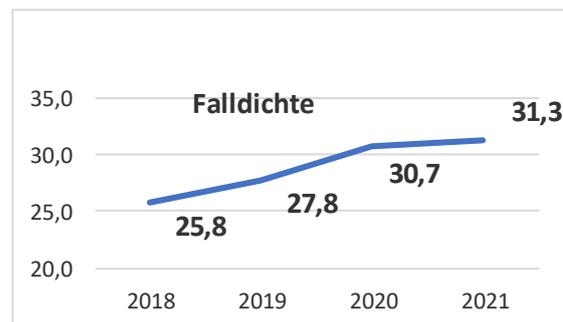
Entwicklung der Fallzahlen, Falldichte, Kosten

Abschließend noch einige Daten zur Entwicklung in den vergangenen vier Jahren (hier jeweils ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge).



Die Gesamtfallzahl steigt recht kontinuierlich an, wenngleich sich der Anstieg 2021 im Vergleich zum Vorjahr etwas abgeschwächt hat.

Entsprechend steigt auch die Falldichte. Sie ist definiert als Anzahl der Hilfefälle je 1000 Einwohner unter 21 Jahren. Sie bewegt sich in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

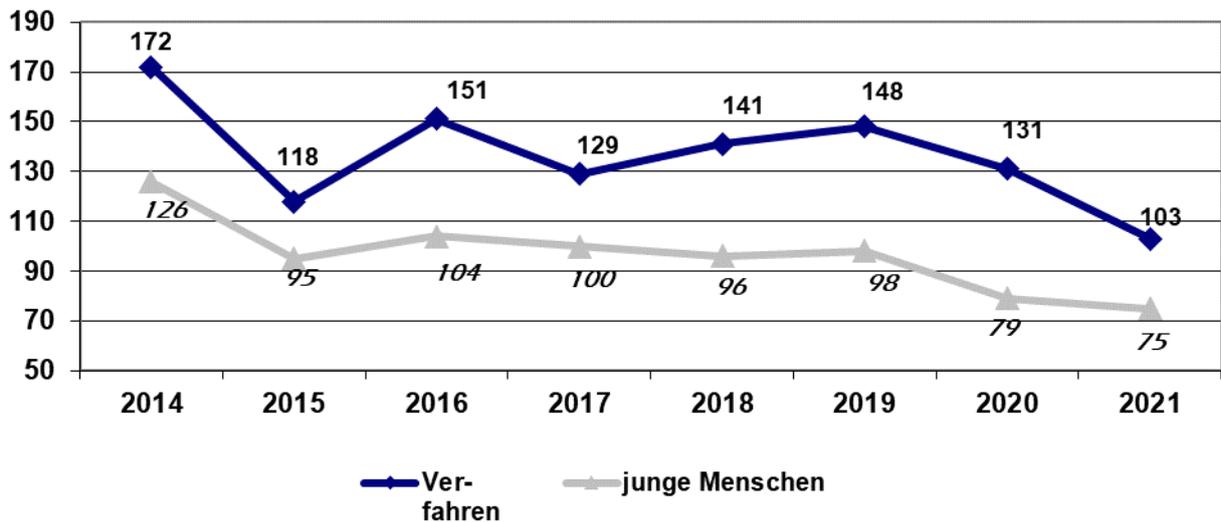


Die Entwicklung der durchschnittlichen Fallkosten ist nicht nur von der absoluten Zahl der Hilfen geprägt, sondern auch vom Anteil der kostenintensiven Hilfen. Die Steigerung 2020 auf 2021 ist wesentlich durch den relativ hohen Anteil kostenintensiver Heimunterbringungen zurückzuführen.

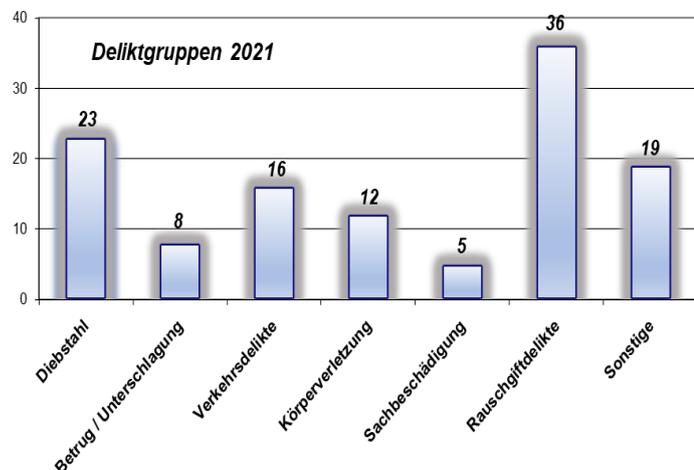
6. Jugendgerichtshilfe (JGH)

Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken. § 38 Abs. 2 JGG: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden ... und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.“ Abs. 5: „Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. ...“ Mit dem am 17.12.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ist es zu zusätzlichen bzw. ausgeweiteten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gekommen. Stellungnahmen sollen z. B. schon im Vorverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Das war bis dato nicht erforderlich.

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht werden, oder Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der JGH eingestellt werden (sog. Diversionen). Die Zahl der betroffenen jungen Menschen ist in den letzten beiden (Corona-) Jahren zurückgegangen und ist so niedrig wie vor gut 25 Jahren.



Eigentums-, Verkehrs- und Rauschgift-delikte sind eher jugendtypisch. Es fällt auf, dass der prozentuale Anteil an Rauschgiftdelikten sowohl 2020 wie 2021 deutlich über den Vorjahren liegt.



Zu den regelmäßigen Weisungen und Auflagen, die durch die JGH begleitet werden, gehören Betreuungsweisungen (individuelle sozialpädagogische Begleitung), soziale Trainingskurse, Arbeitsleistungen,

erzieherische Gespräche, FreD-Kurse (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) und Schadenswiedergutmachungen.

7. Vormundschaft, Pflegschaft

Dieses Arbeitsfeld ist bei der Stadt Coesfeld nicht dem Team Soziale Dienste, sondern dem Team Wirtschaftliche Jugendhilfe & Familienhilfen zugeordnet. Da es aber vielfältige inhaltliche Bezüge zum Sozialen Dienst, dessen Fachkräfte und den Einzelfällen gibt, soll es hier erwähnt werden.

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind" (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Es lassen sich zwei grundlegende Typen unterscheiden¹³:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht)
- und die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).

Den Vormund- oder Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen (Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge) voraus, meistens wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt. Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert, eine Fallzahlobergrenze definiert¹⁴ und das Gebot des möglichst monatlichen persönlichen Kontaktes mit dem Mündel festgeschrieben¹⁵. Hier die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen seit 2012 (die relativ hohen Zahlen 2015 – 2019 sind auf die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zurückzuführen):



¹³ Ein Sonderfall ist die gesetzliche Amtsvormundschaft. Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter wird das Jugendamt aufgrund Gesetzes (ohne Familiengericht) Amtsvormund. Die Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter oder bei Begründung der gemeinsamen Sorge mit dem volljährigen Vater.

¹⁴ § 55 Abs. 2 SGB VIII

¹⁵ § 1793 Abs. 2 BGB

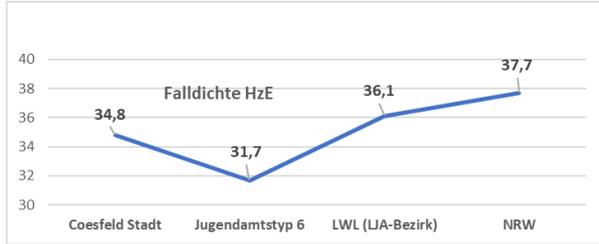
8. Ausblick

1. Das Jahr 2021 stand wie das Vorjahr im Zeichen der **Corona-Pandemie**¹⁶. Die Auswirkungen werden sich auch in den Folgejahren bemerkbar machen. Welche psychosozialen Folgen mittel- und langfristig die Pandemie auf Familien hat, insbesondere wenn diese nicht über abfedernde bzw. kompensierende Bedingungen verfügen, stehen noch nicht fest.
2. Mit dem am 10.06.2021 in Kraft getretenen **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** sind die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe umfassend reformiert worden. Das betrifft Rechtsansprüche ebenso wie das Hilfeplanverfahren. Die strukturelle Umsetzung erfolgt schrittweise, wobei die aus dem Gesetz resultierenden Individualansprüche sofort realisiert wurden. Das wird die Praxis der Hilfgewährung beeinflussen, wobei von steigenden Fallzahlen insbesondere bei den jungen Volljährigen auszugehen ist.
3. Zum 01.05.2022 ist das **Landeskinderschutzgesetz** in Kraft getreten, das einen starken Fokus auf Standards, Kooperationen und Schutzkonzepte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung legt. Die Umsetzung wird ebenfalls sukzessive erfolgen, sie wird aber mittelfristig bedeutsame Wirkungen auf Struktur und Handeln haben.
4. Das **Vormundschaftsrecht** wird zum 01.01.2023 reformiert. Es werden zusätzliche Aufgaben, Kooperationserfordernisse und Berichtspflichten eingeführt. Neu ist z. B. das Institut einer vorläufigen Vormundschaft.
5. Wichtig werden die Aussagen des **Personalbemessungsverfahrens** für den Sozialen Dienst sein. Verantwortliche und verlässliche Arbeit benötigt entsprechende qualitative und quantitative Personalressourcen.
6. **Der Krieg in der Ukraine** hat sich bislang nicht als neuer signifikanter Faktor für Mehrarbeit oder Fallzahlsteigerung bemerkbar gemacht. Es ist spekulativ, ob und inwieweit die Folgen, die ja von immenser Bedeutung für die sozioökonomische Lage der Adressaten der Hilfen sein können, die die Arbeit im Sozialen Dienst beeinflussen.

¹⁶ Dafür ein kleines Beispiel: zusätzliche Aufschläge auf die Tagessätze bei Heimaßnahmen, um die Betreuung von Kindern zu gewährleisten, die Corona bedingt nicht die Schule besuchen konnten.

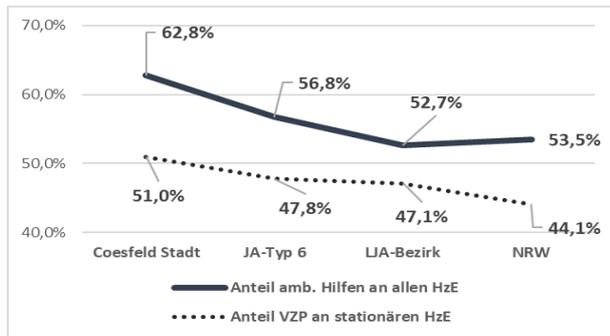
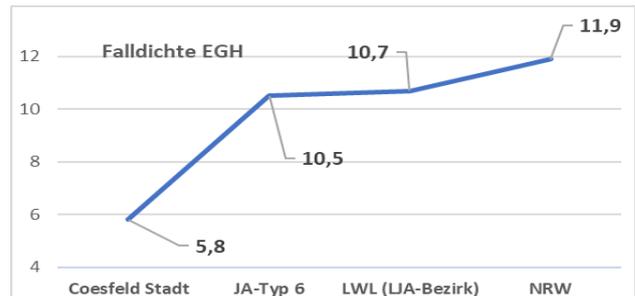
8. Anhang: Interkommunale Vergleichsdaten auf Basis der HzE-Berichte 2019

Vergleichsdaten helfen, Entwicklungen zu deuten und eine Idee davon zu haben, wo man steht. Dazu gehören auch interkommunale Vergleiche. Dies ist zumindest in einem gewissen Maß auf Basis der HzE-Berichte für NRW möglich. Das Jugendamt der Stadt Coesfeld ist dem Jugendamtstyp 6 zugeordnet (36 kreisangehörige Jugendämter in NRW, weniger als 50000 Einwohner, sehr geringer Kinderarmut, definiert als Anteil der u15-Jährigen mit Bezug von SGB II-Leistungen). Die Daten werden üblicherweise mit knapp zwei Jahren Verzögerung veröffentlicht. Hier die Daten für 2019¹⁷.



Bei der **Falldichte**¹⁸ HzE liegt das JA Coesfeld unter den landes- und landesjugendamtsweiten Zahlen, jedoch im Vergleichsring Typ 6 über dem Durchschnitt.

Dagegen liegt die Stadt Coesfeld bei der **Falldichte Eingliederungshilfe (EGH)** doch signifikant unter allen Vergleichswerten.



Sehr gute Werte weist das Stadt-JA sowohl beim Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen auf, wie auch beim Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Maßnahmen.

Die HzE-Berichte weisen Daten zur Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu Beginn einer Hilfe aus¹⁹.

Angaben in %	Coesfeld Stadt	Jugendamtstyp 6	LJA-Bezirk	NRW
Anteil Alleinerziehende	59,6	44,2	48,0	48,9
Ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	32,5	36,5	39,6	39,1
zu Hause gesprochene Sprache vorrangig nicht deutsch	12,3	22,7	21,6	23,8
Anteil der Familien mit Transferleistungsbezug	49,1	46,3	59,9	57,6

Auffallend ist 2019 in der Stadt Coesfeld der recht hohe Anteil Alleinerziehender an den Hilfen zur Erziehung

¹⁷ Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: HzE-Bericht 2019.

¹⁸ Falldichte definiert als Fallzahl je 1000 u21-Jährige

¹⁹ ohne Erziehungsberatung; Das Vorliegen der abgefragten Lebenslagen muss natürlich nicht bedeuten, die Familie sei in hilfebedürftig. Ein Kind kann sehr gut betreut werden und aufwachsen in einer Familie mit alleinerziehender Mutter, mit Migrationshintergrund und laufender Hilfe zum Lebensunterhalt. Allerdings wirken sozioökonomische Belastungsfaktoren durchaus auf die Bedingungen der Erziehung.